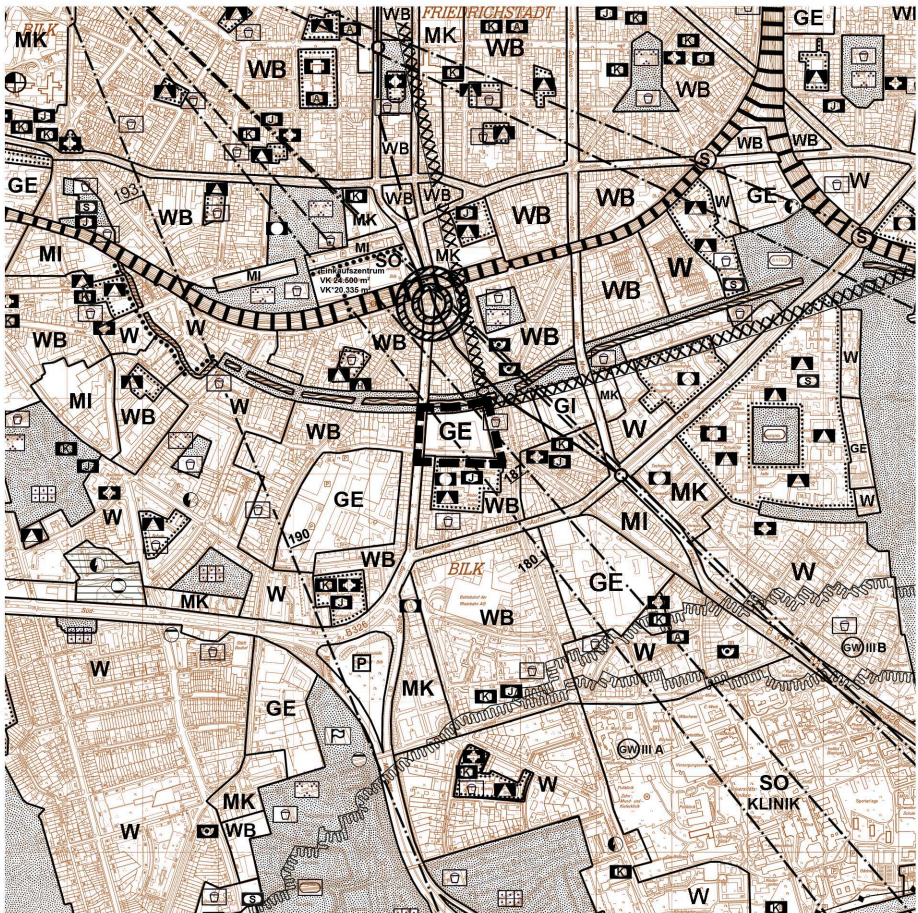
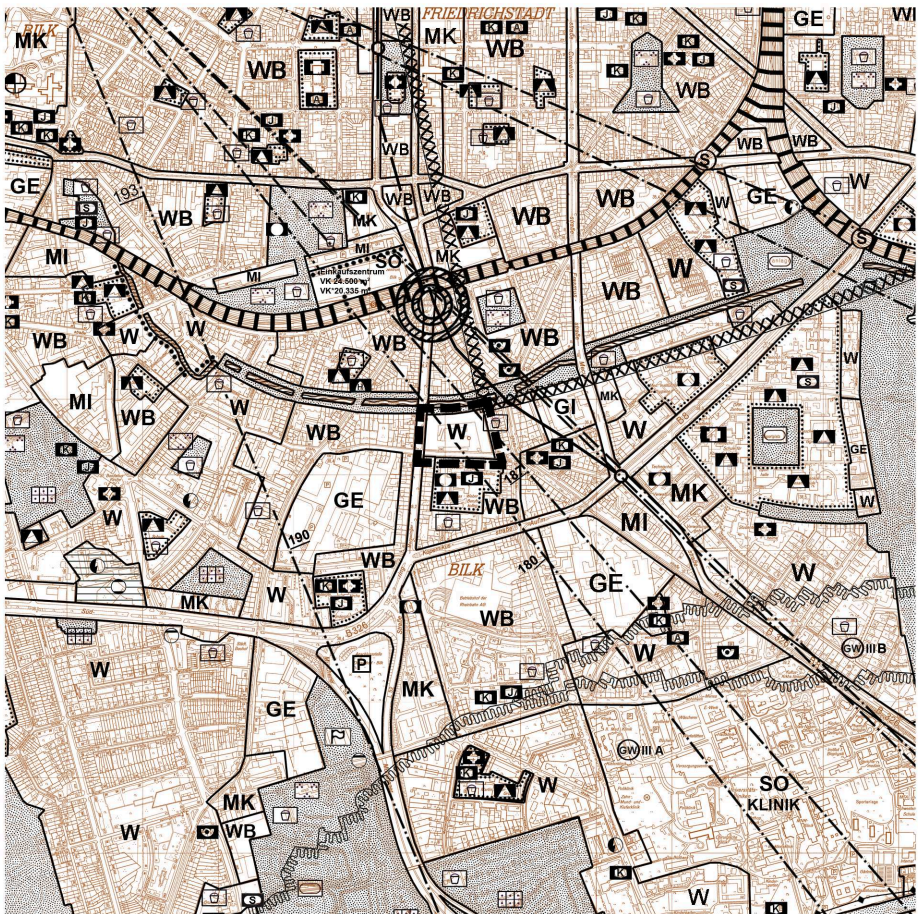




Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

GRENZEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	Angefertigt: Düsseldorf, den	Dieser Plan ist durch Beschluss des Rats- ausschusses für Planung und Stadtentwick- lung der Stadt am BauGB aufgestellt worden.	Die aufgrund des Beschlusses des Ratsaus- schusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt vom durchzuführende Beteiligung der Öffentlic- keit erfolgte am
Stadtgrenze	Wohnbaufläche	Fläche für den Gemeinbedarf	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Stadtbezirksgrenze	Besonderes Wohngebiet	Öffentliche Verwaltungen	Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Liegenschaftsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Gemischte Baufläche	Schulen			
	Dorfgebiet	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Mischgebiet	Kindergarten Einrichtung der Jugendhilfe Einrichtung der Altenhilfe Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Kerngebiet	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Gewerbliche Bauflächen	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Gewerbegebiet	Post			
	Industriegebiet	Schutzbauwerk			
	Sondergebiet (§ 11 Bau NVO) z.B.: Universität	Feuerwehr			
VERKEHR	VER - U. ENTSORGUNGSANLAGEN	LEITUNGEN	Der Ratsausschuss für Planung und Stadt- entwicklung hat am Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.	Dieser Plan hat mit der Begündung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntma- chung im Düsseldorf der Amtsblatt Nr. vom bis einschließlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt hat heute die Änderung des Flächennutzungsplanes durch diesen Plan beschlossen.
Autobahnen und autobahn - ähnliche Straßen	Flächen für Versorgungs- anlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Ab- wasser und festen Abfallstoffen	oberirdisch	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Autobahn	Elektrizität	unterirdisch	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Oberbürgermeister
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	Gas	Hochspannungsfreileitung			
Bundesstraße	Fernwärme	Gasleitung			
Landstraße	Wasser	Wasserleitung			
Kreisstraße	Abfall	Mineralölproduktenleitung			
Ruhender Verkehr	Abwasser	Äthylenleitung			
Bahnanlagen	Wasserflächen	LAND - U. FORSTWIRTSCHAFT			
Bahnhof		Fläche für die Landwirtschaft			
S - Bahn - Haltestelle		Fläche für Wald			
Stadtbahn					
Stadtbahn - Haltestelle					
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr					
Flughafen					
Segelfluggelände					
GRÜNFLÄCHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U.A.	SONSTIGES	Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Grünfläche	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	Umgrenzung des Bauschutz- bereichs gem. Luftverkehrs- gesetz (bezogen auf End- ausbau)	Die Bezirksregierung Im Auftrag	Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
Parkanlage	Naturschutzgebiet	Umgrenzung des Fluglärm- schutzbereichs gem. Verordn. d.B.d.l. vom 04.03.1974 Schutzzone 1			
Dauerkleingärten	Landschaftsschutzgebiet	Umgrenzung des Fluglärm- schutzbereichs gem. Landes- entwicklungsplan Schutz vor Fluglärm v. 17.08.1998 Schutzzone A			
Sportplatz	Überschwemmungsgebiet				
Spielplatz	Schutzgebiet für Grund- und Quell- wassergewinnung mit Angabe der Schutzzone, z.B. II				
Zeltplatz	Richtfunkstrecke mit Angabe der Bauhöhen- beschränkung in m ü. NN, 100 m beiderseits der einge- tragenen Achse				
Badeplatz, Freibad					
Friedhof					
Festplatz					
Gehwegverbindung zwischen Grünflächen					



Landeshauptstadt Düsseldorf

Flächennutzungsplan- änderung Nr. 132 Nördlich Suitbertusstraße Stadtbezirk 3 Maßstab 1 : 20.000

Dieser Plan enthält Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548). Durch diesen Plan werden alle früheren Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.